

Richtlinie zum Förderprogramm Stadtgrün & Klimaanpassung

Vorbemerkung

Am 20.01.2022 hat der Stadtrat das neu aufgestellte integrierte Klimaschutzkonzept beschlossen. Damit verpflichtet sich die Stadt Würzburg, Klimaneutralität schnellstmöglich und sozialverträglich bis spätestens 2040 zu erreichen. Das Konzept beinhaltet ein umfassendes Maßnahmenpaket mit insgesamt 94 wegweisenden Handlungsaufträgen. Die vorliegende Richtlinie stellt einen wesentlichen Eckpunkt zur Umsetzung der Maßnahme 3.3 „Mehr Klimaanpassung in Siedlungsstrukturen“ dar und schafft Grundlagen für die Maßnahme 4.1.3 „Grüne Gewerbegebiete“. Mehr Grün an Gebäuden und die Entsiegelung von Freiflächen wurden im Rahmen des Beteiligungsprozesses von der Bürgerschaft als besonders wichtig bewertet.

Die Stadt Würzburg bietet neben dem Förderprogramm Stadtgrün und Klimaanpassung auch weitere Fördermöglichkeiten wie zum Beispiel das „Förderprogramm Klimaneutral Wohnen“. Weitere Informationen unter www.wuerzburg.de/klima

Klimaschutzkonzept 2022



Handlungsfeld
Wohnen



Handlungsfeld
Wirtschaft

Mehr Informationen unter
www.wuerzburg.de/klima

1. Förderziele

Mit der Förderung unterstützt die Stadt Würzburg Maßnahmen zur Klimaanpassung und Förderung der Biodiversität mit den Zielen

- das Stadtklima zu verbessern,
- das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger aufzuwerten
- Biodiversität zu fördern und Lebensräume für städtische Flora und Fauna zu schaffen
- den Regenwasserrückhalt zu verbessern und damit Hochwasserprävention zu erreichen
- den Trinkwasserverbrauch für das Bewässern von Grünflächen zu senken.

Die Förderung soll zur Eigeninitiative anregen und als Anreiz für Investitionen in Maßnahmen zur Klimaanpassung und zur Unterstützung der Biodiversität dienen.

2. Allgemeine Förderbedingungen

2.1. Art der Förderung und förderfähige Kosten

- 2.1.1. Gefördert wird durch einen einmaligen Zuschuss. Die Stadt Würzburg gewährt diese Zuschüsse im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 2.1.2. Förderfähig sind grundsätzlich die gesamten Kosten der Maßnahme, soweit sie notwendig und angemessen sind. Dazu zählen die Kosten der Planung und Bauleitung, Vorbereitung und die Kosten der eigentlichen Maßnahme. Die förderfähigen Kosten werden zu jeder Maßnahme im Einzelnen unter 3.1. bis 3.3 und 4.1 bis 4.4 spezifiziert.
- 2.1.3. Aufgrund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes erfolgt keine Förderung von Kleinmaßnahmen mit Zuschussbeträgen unter 250 €.
- 2.1.4. Grundlage für die Förderung sind die Nettokosten.

2.2. Räumliche Eingrenzung

- 2.2.1. Gefördert werden die unter 3.1 bis 3.3 und 4.1 bis 4.4 genannten Maßnahmen auf privaten und gewerblichen Grundstücken bzw. auf privaten und gewerblich genutzten Gebäuden. Eine Maßnahme kann aus mehreren Teilmaßnahmen bestehen. Die geförderten Maßnahmen sind auf die Mindestdauer von 10 Jahren nach Fertigstellung zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Für Dachbegrünungen liegt die Mindestdauer der Erhaltung bei 20 Jahren. Ausgenommen von der Mindestdauer sind Maßnahmen, die unter 3.3 Urban Gardening (individuelle Festlegung d. Mindestdauer) fallen.
- 2.2.2. Grundlage für die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ist die städtische Klimafunktionskarte (s. Anlage). Eine Förderung erfolgt nur in Zonen mit starker oder moderater Überwärmung, sowie in Zonen mit Überwärmungspotenzial und den Bereichen der Misch- und Übergangsklimate. Außerhalb dieser Zonen erfolgt keine Förderung. Die Entscheidung über Ausnahmen bei Vorliegen einer besonderen städtebaulichen oder stadtklimatischen Bedeutung wird im Einzelfall getroffen und liegt im Ermessen der bewilligenden Stelle.

2.3. Rechtliche Anforderungen und sonstige Förderbestimmungen

- 2.3.1. Gefördert werden ausschließlich freiwillige Maßnahmen. Sofern anderweitige Rechtsvorschriften, Auflagen oder verpflichtende Vereinbarungen existieren, die eine Umsetzung der Maßnahmen fordern, bzw. den Maßnahmen entgegenstehen, ist eine Förderung ausgeschlossen (z.B. Bebauungsplan, Freiflächengestaltungssatzung o.ä.).
- 2.3.2. Öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen werden durch den Förderbescheid nicht ersetzt. Sie sind vom Antragsteller eigenverantwortlich und rechtzeitig bei den entsprechenden Stellen einzuholen.
- 2.3.3. Die Durchführung muss unter Einhaltung der geltenden Fachnormen erfolgen. Die fachlich und rechtlich korrekte Ausführung der Begrünnungsmaßnahme liegt in der Eigenverantwortung des Antragsstellers. Für eventuell auftretende Folgekosten oder Schäden übernimmt die Stadt Würzburg keine Haftung.
- 2.3.4. Die geförderten Maßnahmen dürfen nicht zum Anlass für Mieterhöhungen genommen werden.
- 2.3.5. Die Fördermittel nach dieser Richtlinie können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Unter Berücksichtigung aller Fördermittel von Bund, Land und Kommune darf die Förderung jedoch maximal 90 % der förderfähigen Kosten betragen. Kommt es zu einer Überschreitung dieser oder einer von einem anderen Fördermittelgeber vorgegebenen Maximal-Fördermittelquote, hat dies der Fördernehmer der Stadt Würzburg anzuzeigen. Die nach dieser Richtlinie gewährte Förderung ist in diesem Fall so zu kürzen, dass die Maximal-Fördermittelquote eingehalten wird.
- 2.3.6. Hinweis: Die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen, die mit einem Zuschuss für Investitionen auf Grundlage dieser Förderrichtlinie finanziert werden, können nach den gesetzlichen Vorgaben im Regelfall nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuererklärung gemäß § 35a EStG steuermindernd geltend gemacht werden.

Die Stadt Würzburg ist nach der Mitteilungsverordnung verpflichtet, Zuschusszahlung von 1.500 € und mehr an einen Zuschussempfänger pro Kalenderjahr an die Finanzbehörden zu melden (soweit die Zahlung nicht auf ein Geschäftskonto geht). Fragen hierzu sind mit den Finanzbehörden zu klären.

Bei der Förderung von Unternehmen ist im Regelfall eine De-Minimis-Erklärung erforderlich (entsprechende Formulare werden von der Stadt Würzburg bereitgestellt).

3. Förderfähige Maßnahmen auf Freiflächen und Außenanlagen

3.1. Entsiegelung

- 3.1.1. Mit der Förderung von Entsiegelungsmaßnahmen werden freiwillige Entsiegelungen von vollversiegelten Freiflächen bebauter Grundstücke gefördert. Förderfähig sind ausschließlich vollflächige Entsiegelungen zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und anschließenden Begrünung. Teilentsiegelungen (Rasengittersteine o.ä.) sind nicht förderfähig.
- 3.1.2. Eine Boden- und Grundwassergefährdung oder eine Beeinträchtigung des Menschen als Folge der Entsiegelung muss ausgeschlossen sein. Es muss deshalb vom Antragsteller immer eine Auskunft über mögliche Altlasten bei der Fachabteilung Wasser- und Bodenschutzrecht eingeholt werden, bevor mit dem Vorhaben begonnen wird. Eine Entsiegelung auf Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen ist in der Regel nicht möglich bzw. muss in enger Abstimmung mit der Fachabteilung erfolgen. Sollten im Zuge von Entsiegelungsarbeiten auf Flächen, die nicht zu den Verdachtsflächen oder bekannten Altlastenflächen gehören, wider Erwarten doch Altlasten auftauchen, ist umgehend die Fachabteilung zu kontaktieren. Die Altlasten sind dann zu Lasten des Antragstellers fachgerecht zu sanieren. Die Stadt Würzburg übernimmt mit der Förderzusage keine Verpflichtungen oder Haftungen.
- 3.1.3. Förderhöhe: 75 € pro m² vollflächig entsiegelter Fläche bis zu einem Maximalbetrag von 10.000 €.
- 3.1.4. Förderfähige Kosten: Planungs-, Rückbau- und Entsorgungskosten der Entsiegelung einer vollversiegelten Fläche oder eines Schottergartens. Dies umfasst auch Kosten für vorbereitende Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der geplanten Entsiegelung stehen (z. B. Entrümpelungen, Abbruch von Hofmauern, Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen etc.). Planungs-, Material- und Baukosten der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und der anschließenden Begrünung (gärtnerische Gestaltung).

3.2. Baumpflanzungen

- 3.2.1. Förderfähig sind Pflanzungen von standortgerechten Bäumen. Als Mindestanforderung gelten folgende Kriterien:
- dreifach verpflanzter Hochstamm mit Stammumfang 12-14 cm und mit Wurzelballen (H 3xv 12-14);
 - Dem Baum soll ein durchwurzelbarer Bodenraum von mindestens 12 m³ zur Verfügung stehen; die unversiegelte Fläche des Baumstandortes („Baumscheibe“) soll mindestens 16 m² betragen, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen
- 3.2.2. Baumpflanzungen aufgrund von rechtlichen Verpflichtungen (Festsetzungen in Bebauungsplänen, Vorgaben aus der Freiflächengestaltungssatzung, naturschutzrechtliche Ersatzpflanzungen etc.) oder Ersatzpflanzungen gemäß der Baumschutzverordnung der Stadt Würzburg sind nicht förderfähig.
- 3.2.3. Förderhöhe: 50% der förderfähigen Kosten, Maximalbetrag von 3.000 €.
- 3.2.4. Förderfähige Kosten: Ausführungsarbeiten einschließlich der vorbereitenden Arbeiten zur Herstellung des Pflanzstandortes und alle benötigten Materialien wie Pflanzen, Substrat, Steine und Baumaterialien.

3.3. Urban Gardening

- 3.3.1. Gefördert wird das Anlegen oder die Erweiterung von Gemeinschaftsgärten, die vorwiegend als Nutzgärten gestaltet sind. Insbesondere sollen auch Gärten zu pädagogischen Zwecken (z.B. Schulgärten) gefördert werden. Die Gemeinschaftsgärten müssen mind. durch Personen aus 5

verschiedenen Haushalten regelmäßig genutzt werden.

3.3.2. Förderhöhe: 90% der förderfähigen Kosten, Maximalbetrag von 1.000 €.

3.3.3. Förderfähige Kosten: Alle benötigten Materialien wie Pflanzen, Substrat, Beeteinfassungen zur Herstellung der bepflanzbaren Fläche sowie die Herstellung eines Wasseranschlusses. Auch die Anschaffung von Regenauffangbehältern ist förderfähig. Die Ausführungsarbeiten sind nur förderfähig, wenn diese durch einen Fachbetrieb erfolgen. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

4. Förderfähige Maßnahmen an Gebäuden

4.1. Dachbegrünungen

4.1.1. Förderfähig sind ausschließlich die im Folgenden unter 4.1.2 aufgeführten innovativen Dachbegrünungen. Nicht förderfähig sind einfache extensive Dachbegrünungen auf Flachdächern und flach geneigten Dächern (Dachneigung bis 10°).

4.1.2. Die Förderung gilt für

- **Extensive Dachbegrünungen auf Schräg- und Steildächern:** Mit diesem Fördermodul wird die Begrünung von Dächern mit einer Neigung über 10° gefördert.
- **Intensive Dachbegrünungen / Dachgärten:** Mit diesem Fördermodul werden Intensivbegrünungen ab einer Stärke der Substratschicht (ohne Dränschicht) von 15 cm gefördert.
- **Retentions Gründach:** Mit diesem Fördermodul werden besonders abflussreduzierende und wasserspeichernde Gründachsysteme gefördert, bei denen das Wasser im Begrünungsaufbau, bzw. in einer zusätzlichen Schicht angestaut und temporär gespeichert wird (zusätzlicher Retentionsraum von mind. 60l/m²).
- **Solar-Gründach:** Die Kombination Photovoltaik und Gründach wird über die „Richtlinie Klimaneutrales Wohnen“ gefördert.

4.1.3. Förderhöhe: 30 €/m² begrünte Dachfläche; Maximalbetrag 10.000 €.

4.1.4. Förderfähige Kosten: Alle Baukosten, die im Zusammenhang mit Maßnahmen ab der Oberkante der Dachabdichtung entstehen. Dies umfasst die benötigten Materialien und die Ausführungsarbeiten der Dachbegrünung von der Wurzelschutzschicht bis zu den Pflanzen sowie die Fertigstellungspflege gem. den „Richtlinien für Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau“ (FLL Richtlinie Dachbegrünung).

4.1.5. Hinweis: Für Bauvorhaben mit verpflichtender Dachbegrünung aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Satzung (Freiflächengestaltungssatzung, Bebauungsplan o.ä.) erfolgt in der Regel keine Förderung. Nur wenn die Qualität der Dachbegrünung über die Anforderungen der rechtlich verpflichtenden Begrünung hinausgeht und einem der Kriterien unter 4.1.2 entspricht, ist eine Förderung möglich.

4.2. Fassadenbegrünung

4.2.1. Förderfähig sind:

- Bodengebundene Fassadenbegrünung: Kletter- und Rankpflanzen.
- Wandgebundene Fassadenbegrünungen: Spezielle Pflanzsysteme mit einer Bepflanzung direkt an der Fassade ohne Bodenschluss, denen eine Mindestfläche von 5 m² pro Pflanze zur Verfügung steht.

4.2.2. Förderhöhe: 50% der förderfähigen Kosten, Maximalbetrag von 10.000 €.

4.2.3. Förderfähige Kosten: Ausführungsarbeiten einschließlich der vorbereitenden Arbeiten zur Herstellung des Pflanzstandortes und alle benötigten Materialien wie Pflanzen, Substrat, Rank- und Kletterhilfen, ggf. Pflanzgefäße und Bewässerungstechnik.

4.2.4. Hinweis: Die Inanspruchnahme Fassadenbegrünungen bedürfen in der Regel einer vertieften Prüfung, ob planungs-, bauordnungs- und z.T. denkmalschutzrechtliche Belange sowie der Brandschutz berücksichtigt werden. Die Antragsteller werden deshalb im Antragsverfahren gegebenenfalls dazu aufgefordert entsprechende Erlaubnisse/Genehmigungen bei den jeweiligen Fachbehörden einzuholen.

4.3. Weitere ortsfeste Gebäudebegrünungen

4.3.1. Förderfähig sind zudem weitere Gebäudebegrünungen, die folgende Kriterien erfüllen müssen um im Sinne dieser Richtlinie förderfähig zu sein:

- ortsfeste nicht bewegliche und winterfeste Pflanzgefäße
- naturnahe Bepflanzung mit überwiegend heimischen Arten
- automatisches Bewässerungssystem

Geförderte Maßnahmen sollen Modellcharakter haben oder eine Wirkung deutlich über den Aufstellungsort hinaus entfalten hinsichtlich der Sichtbarkeit oder des Mikroklimas

4.3.2. Die einfache Begrünung von Balkonen, Terrassen oder Fensterbänken durch das Aufstellen von Pflanztöpfen stellt keine förderfähige Gebäudebegrünung im Sinne dieser Richtlinie dar.

4.3.3. Förderhöhe: 30% der förderfähigen Kosten, Maximalbetrag von 1.000 €.

4.3.4. Förderfähige Kosten: Ausführungsarbeiten einschließlich der vorbereitenden Arbeiten zur Herstellung des Pflanzstandortes und alle benötigten Materialien wie Pflanzen, Substrat, Pflanzgefäße und Bewässerungstechnik.

4.4. Zisternen zum Regenwasserrückhalt

4.4.1. Förderfähig ist die Errichtung von festinstallierten Regenwasserzisternen im Bestand. Die Errichtung von Regenwasserzisternen im Neubau ist nicht förderfähig.

4.4.2. Förderhöhe: 300€ für Zisternen von 1,5m³ bis 3m³; 500€ für Zisternen größer 3m³

4.4.3. Förderfähige Kosten: Behälter, Ausführungsarbeiten und Materialien zur Installation.

4.5. Übersicht der förderfähigen Maßnahmen

	Maßnahme	Förderhöhe
Freiflächen und Außenanlagen	3.1 Entsiegelung	75€ pro m ² bis max. 10.000 €
	3.2 Baumpflanzungen	50% bis max. 3.000 €
	3.3 Urban Gardening	90% bis max. 1.000 €
Gebäude	4.1 Dachbegrünungen	30 € pro m ² bis 10.000 €
	4.2 Fassadenbegrünungen	50% bis 10.000 €
	4.3 weitere Ortsfeste Gebäudebegrünungen	30% bis max. 1.000 €
	4.4 Zisternen	1,5-3 m ³ : 300 € bzw. >3 m ³ : 500 €

5. Antragstellung, Bewilligung, Überprüfung und Auszahlung

- 5.1. Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, (Verwaltungen von) Wohnungseigentümergeinschaften, als auch Mieterinnen und Mieter sowie Vereine, Verbände, Genossenschaften und Unternehmen (Vollmacht des Grundstückseigentümers ist erforderlich). Sollen öffentliche Flächen in Anspruch genommen werden, so muss – soweit erforderlich – eine Sondernutzungserlaubnis vorliegen.
- 5.2. Voraussetzung einer Förderung ist, eine vollständige Antragsstellung sowie der Erhalt eines Förderbescheides vor Beginn der Maßnahmen. Maßnahmen, die vor Erhalt des Bescheides begonnen wurden, sind nicht förderfähig. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten, reine Planungsleistungen sind ausgenommen.

Ausnahme: Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn, d.h. nach Antragstellung aber vor Erhalt des Förderbescheides, ist in Ausnahmefällen möglich und kann formlos beim Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Würzburg gestellt werden, sofern triftige Gründe vorgebracht werden. Aus einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn entsteht kein Anspruch auf Förderung.
- 5.3. Pro Anwesen (wirtschaftlicher Einheit) kann die Förderung für jeden Fördergegenstand im Grundsatz nur einmal in Anspruch genommen werden. Die unterschiedlichen förderfähigen Maßnahmen können miteinander kombiniert werden.
- 5.4. Die Bewilligung der Förderung erfolgt in Form eines Verwaltungsakts (Bewilligungsbescheid), der Auflagen sowie Befristungen enthalten kann und die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Erfolgt der Mittelabruf nicht innerhalb der im Bescheid gesetzten Frist von in der Regel 12 Monaten, erlischt der Anspruch auf die Fördermittel. Auf Anfrage bei der bewilligenden Stelle vor Ablauf der Frist, kann eine einmalige Verlängerung von maximal 3 Monaten beantragt werden.
- 5.5. Für die Höhe der Förderung sind nicht die beantragten, sondern die tatsächlich abgerechneten Kosten maßgeblich. Eine nachträgliche Erhöhung der Fördersumme ist ausgeschlossen. Der Bewilligungsbescheid kann bei Missachtung von Auflagen und Bedingungen sowie bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel, widerrufen werden. Ausgezahlte Zuschüsse müssen dann ggf. in voller Höhe und nebst Zinsen zurückgezahlt werden. Dies gilt insbesondere, wenn
 - die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht,
 - geförderte Maßnahmen innerhalb der Mindestdauer (vgl. 2.3) rückgängig gemacht oder so verändert werden, dass sie die angestrebte Wirkung nicht mehr erreichen oder
 - falsche Angaben gemacht wurden.
- 5.6. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme sowie nach Vorlage der Kostenbelege und nach Abnahme der Maßnahme durch die Stadt Würzburg. Um eine fachgerechte Pflege und Erhaltung der Maßnahmen sicher zu stellen, kann die Auszahlung von bis zu 25% der Fördersumme an einen zweiten Abnahmetermin nach bis zu 12 Monate nach Fertigstellung der Maßnahme gebunden werden.
- 5.7. Die Maßnahme muss fachgerecht, entsprechend des dem Antrag beiliegenden Leistungsverzeichnisses umgesetzt werden. Im Falle der Erbringung von Eigenleistungen werden nur die aus den Rechnungen hervorgehenden Materialkosten berücksichtigt.
- 5.8. Der Antragsteller muss für eine fachgerechte Pflege und einen verkehrssicheren Zustand sorgen.

- 5.9. Die Bewilligung ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

6. Antragsunterlagen und erforderliche Nachweise

- 6.1. Förderanträge sind schriftlich an die Stadt Würzburg, Fachbereich Umwelt und Klimaschutz, zu richten. Antragsformulare können dort angefordert werden oder im Internet über <http://www.wuerzburg.de/stadtlichgruen> bezogen werden.

Postadresse: Stadt Würzburg
 Fachbereich Umwelt und Klimaschutz
 Karmelitenstraße 20
 97070 Würzburg

Ansprechpartner: Philipp Mähler
 Tel. 0931 37 2741
 E-Mail: ekz@stadt.wuerzburg.de

- 6.2. Für den Förderantrag sind folgende Unterlagen vorzulegen. Die Stadt Würzburg kann im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern, soweit dies zur Bearbeitung erforderlich ist:

- Ausgefülltes Antragsformular der Stadt Würzburg (Download unter www.wuerzburg.de/stadtlichgruen)
- Fotografische Dokumentation des Ausgangszustandes
- Nachweis der Gesamtkosten durch Angebote mit Leistungsverzeichnis oder detaillierte Kostenschätzungen. Insbesondere bei größeren Bauvorhaben ist darauf zu achten, dass die Leistungsverzeichnisse die Positionen der Begrünung separat ausweisen.
- ggf. Beschluss der Eigentümerversammlung
- ggf. Vertretungsvollmacht
- ggf. Altlastenauskunft
- Bei Unternehmen als Antragsteller: Erklärung über sog. De-minimis-Beihilfen
- optional: Gestaltungsplan Maßstab 1:100 (sofern vorhanden)

- 6.3. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Eingang des Verwendungsnachweises und ggf. einer Umsetzungskontrolle vor Ort. Dieser besteht aus folgenden Unterlagen:

- Ausgefülltes Verwendungsnachweisformular der Stadt Würzburg (Download unter www.wuerzburg.de/stadtlichgruen)
- Fotografische Dokumentation nach Abschluss der Maßnahme
- Kopie der Abschlussrechnung und Nachweis über die getätigte Zahlung (Barzahlungsquittung, Kopie Kontoauszug, etc.)

7. Hinweise und Hilfestellungen

- 7.1. Die Stadt Würzburg veröffentlicht unter www.wuerzburg.de/stadtlichgruen die nötigen Formulare sowie ergänzende Informationen und Hinweise zur Erleichterung der Antragstellung.
- 7.2. Unterstützung bei der Antragstellung wird auch in Form einer persönlichen oder telefonischen Beratung durch das städtische Energie- und Klimazentrum (Ansprechpartner: Philipp Mähler, Tel. 0931 37 2741 E-Mail: philipp.maehler@stadt.wuerzburg.de) geleistet.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 01.12.2020 und tritt am 15.06.2022 in Kraft.